

VERTRAULICH
bis zur Feststellung des
schriftlichen Ergebnisses der
letzten nicht öffentlichen
Ausschusssitzung durch
die/den Vorsitzende/n!

Stadt Heidelberg
Dezernat III, Kinder- und Jugendamt

Errichtung eines Jugendgemeinderates in Heidelberg

Beschlussvorlage

Beschlusslauf!
Die Beratungsergebnisse der einzelnen
Gremien beginnen ab der Seite 2.2 ff.

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung	Zustimmung zur Beschlussempfehlung	Handzeichen
Jugendhilfeausschuss	22.02.2005	N	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ohne	
Haupt- und Finanzausschuss	02.03.2005	N	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ohne	
Jugendhilfeausschuss	13.04.2005	N	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ohne	
Haupt- und Finanzausschuss	13.04.2005	N	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ohne	
Gemeinderat	28.04.2005	Ö	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ohne	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Jugendhilfeausschuss sowie der Haupt- und Finanzausschuss empfehlen dem Gemeinderat, folgende Beschlüsse:

- 1. Der Gemeinderat beschließt die vorliegende Fassung einer Satzung zur Errichtung eines Jugendgemeinderates in Heidelberg.*
- 2. Der Gemeinderat beschließt die vorliegende Fassung einer Ordnung zur Wahl der Mitglieder des Jugendgemeinderates in Heidelberg.*
- 3. Der Gemeinderat beschließt den vorliegenden Entwurf einer Geschäftsordnung des Jugendgemeinderates der Stadt Heidelberg .*
- 4. Der Gemeinderat beschließt, einen Vertreter des Jugendgemeinderates als beratendes Mitglied in den Kulturausschuss aufzunehmen.*

Anlagen zur Drucksache:	
Lfd. Nr.	Bezeichnung
A 1	Satzung des Jugendgemeinderates
A 1	Neue Satzung des Jugendgemeinderates (Stand: 28.04.2005)
A 2	Wahlordnung des Jugendgemeinderates
A 3	Geschäftsordnung
A 4	Antrag der BL mit Datum vom 07.10.2004

Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 22.02.2005

Ergebnis der nicht öffentlichen Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 22.02.2005

1.1 **Einrichtung eines Jugendgemeinderates in Heidelberg** Beschlussvorlage 0041/2005/BV

Frau Susanne Krieg und Herr Simon Trimpin stellen ihre Arbeit und ihre Erfahrungen als Jugendgemeinderäte anderer Kommunen vor.

Es melden sich darauf zunächst zu Wort:

Herr Guttenberg, Stadträtin Dr. Werner Jensen, Herr Prof. Wilms, Herr Prof. Mechler, Herr Stadtrat Pflüger, Stadtrat Dondorf, Stadtrat Rehm, Herr Nada, Herr Morgenstern,

Es werden im Wesentlichen folgende Punkte angesprochen :

- Die Einrichtung eines Jugendgemeinderates wird grundsätzlich von allen Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses begrüßt
- In der Vorlage sind mehrere Wünsche des Jugendrates nicht berücksichtigt worden, u.a. fehlen ein Rederecht im Gemeinderat, eine Mitgliedschaft im Stadtentwicklungs- und Verkehrsausschuss, ein Stimmrecht im Jugendhilfeausschuss und ein eigenes Antragsrecht im Gemeinderat und den Ausschüssen. Die vorgeschlagene Geschäftsordnung wird als zu starr und bürokratisch angesehen
- Dem Jugendgemeinderat sollten weitreichende Rechte eingeräumt werden, solange diese im Einklang mit den bestehenden Gesetzen stehen
- Für die Kontinuität der Arbeit des Jugendgemeinderates als politisches Gremium müsse Sorge getragen werden (Nachfolge)
- Die Wahlen müssen so organisiert werden, dass eine möglichst hohe Wahlbeteiligung erreicht wird (z.B. durch : Wahlen an Schulen)
- Die Einbindung von 6 Gemeinderäten als stimmberechtigte Mitglieder des Jugendgemeinderates wird als problematisch angesehen
- Der Jugendgemeinderat müsse auch die Möglichkeit zur Tagung haben, ohne dass Gemeinderäte anwesend sind
- Es muss sichergestellt sein, dass der Jugendgemeinderat über die bereitgestellten Finanzmittel selbstständig entscheiden kann

Mehrere aufgetretene Fragen werden durch Frau Susanne Krieg im Hinblick auf ihre Erfahrungen als ehemalige Sprecherin des Dachverbandes der Jugendgemeinderäte in Baden- Württemberg beantwortet.

Frau Scherle – Kühnel (Rechtsamt) erklärt nochmals die juristischen Hintergründe im Hinblick auf die aufgeworfenen Fragen, insbesondere die Bestimmungen des § 41 a Gemeindeordnung und die sich hieraus ergebenden Konsequenzen. Ergänzend führt Herr Brand (Referat der Oberbürgermeisterin) aus, welche organisatorischen Konsequenzen sich aus einem dauerhaften Rederecht im Plenum des Gemeinderates ergeben würden.

In der darauf folgenden Debatte melden sich zu Wort :

Stadtrat Dr. Weiler – Lorentz, Stadtrat Weiss, Herr Guttenberg, Stadtrat Kilic

Hierbei werden folgende Punkte angesprochen :

- Eine Umsetzung der Wünsche des Jugendrates dürfe nicht an rechtlichen Hindernissen scheitern, vielmehr müssten auch neue Wege für eine Umsetzung gefunden werden
- Ein Rederecht im Gemeinderat sei von zentraler Bedeutung
- Ein aufschiebendes „Veto-Recht“ des Jugendrates bei Fragen, welche die Jugendpolitik betreffen, wird überwiegend als zu weitgehend eingeschätzt
- Die Wahl des Jugendgemeinderates soll möglichst noch bis Juli 2005 durchgeführt werden

- Die Arbeit des Jugendgemeinderats kann nur erfolgreich sein, wenn dieser durch die Verwaltung pädagogisch und sitzungstechnisch entsprechend unterstützt wird.

Nach kontroverser Debatte über die verschiedenen Punkte werden von Stadtrat Pflüger (FWV) folgende Vorschläge eingebracht :

1. In der Satzung soll eine Regelung aufgenommen werden wonach der Jugendgemeinderat auch ohne die Mitglieder des Gemeinderats tagen kann
 2. Die Verwaltung wird beauftragt zu prüfen, ob es eine Möglichkeit gibt, dem Jugendgemeinderat ein Antragsrecht in den Sitzungen des Gemeinderates einzuräumen.
- § 2 der Satzung über die Errichtung eines Jugendgemeinderates in Heidelberg soll dahingehend geändert werden, dass die 6 Mitglieder des Gemeinderats nur beratende Funktion haben sollen

Herr Stadtrat Dondorf (GAL) macht ergänzend folgende Anregungen :

1. Der Jugendgemeinderat soll noch einen Sitz als beratendes Mitglied im Stadtentwicklungs – und Verkehrsausschuss erhalten
2. Der Jugendgemeinderat soll ein Rederecht im Gemeinderat erhalten
3. Die 6 Mitglieder des Gemeinderates , die Mitglieder im Jugendgemeinderat sind, sollen kein Stimmrecht erhalten
4. Es soll einmal jährlich eine öffentliche Sondersitzung des Jugendgemeinderats mit dem Gemeinderat stattfinden. In dieser Sitzung soll der Jugendgemeinderat die Möglichkeit erhalten, über seine Arbeit Bericht zu erstatten.
5. Die Wahl zum Jugendgemeinderat muss bis zum Juli 2005 durchgeführt werden

Herr Stadtrat Dr. Weiler – Lorenz stellt im Laufe der Sitzung folgenden schriftlichen **Antrag** hinsichtlich der Änderung der Geschäftsordnung des Jugendgemeinderates der Stadt Heidelberg :

Der Haupt – und Finanzausschuss/ Gemeinderat möge beschließen :
In § 5 (1) wird „Gegenstände“ durch „Vorlagen der Oberbürgermeisterin/ des Oberbürgermeisters“ ersetzt .

Stadträtin Dr. Werner – Jensen (SPD) äußert sich dahingehend, dass sie die Fragen des Stimmrechts in Ausschüssen, des Antragsrechts des Jugendgemeinderats und der Kommunikation mit dem Gemeinderat als zu wichtig ansieht, um diese ohne Beteiligung des gesamten Gemeinderats abschließend zu erörtern. . Sie stellt daher den **Geschäftsordnungsantrag** auf Vertagung des Tagesordnungspunktes.

Nach erneuter kontroverser Debatte über das weitere Vorgehen stellt Stadtrat Pflüger folgenden **Antrag** :

Der Tagesordnungspunkt soll ohne Beschlussfassung des Jugendhilfeausschusses in den Haupt- und Finanzausschuss gehen. Die gestellten Anträge sollen bis zu diesem Zeitpunkt von der Verwaltung geprüft werden und das Ergebnis der Prüfung soll im Haupt – und Finanzausschuss mitgeteilt werden.

Das Gremium einigt sich darauf, zunächst über diesen Antrag eine Abstimmung durchzuführen.

Abstimmungsergebnis : beschlossen mit 6:3:3 Stimmen

gez.

Bürgermeister Dr. Gerner

Ergebnis: ohne Beschlussempfehlung, mit Arbeitsauftrag an die Verwaltung

Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 02.03.2005

Ergebnis: vor Eintritt in die Tagesordnung abgesetzt

Sondersitzung des Jugendhilfeausschusses vom 13.04.2005

Ergebnis der nicht öffentlichen Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 13.04.2005

1 Errichtung eines Jugendgemeinderates in Heidelberg

Beschlussvorlage 0041/2005/BV

Es melden sich zu Wort:

Stadtrat Weiss, Stadträtin Vogel, Stadtrat Kilic, Stadtrat Dr. Gradel, Stadträtin Dr. Trabold, Stadträtin Bock, Stadtrat Dondorf, Stadtrat Dr. Weiler-Lorentz, Stadträtin Dr. Lorenz, Stadtrat Rehm, Stadträtin Dr. Werner-Jensen, Stadträtin Dotter, Herr Guttenberg, Herr Morgenstern, Herr Knüpfer

Bürgermeister Dr. Gerner schlägt vor die einzelnen Vorschläge für Änderungsanträge aus der Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 22.02.2005 nacheinander zur Abstimmung zu bringen.

Herr Dr. Gerner stellt zunächst den Vorschlag/ **Antrag** von Stadtrat Pflüger (FWV) zur Abstimmung:

**Änderung der Satzung über die Errichtung eines JGR in Heidelberg.
hier: Änderung § 2**

"§ 2 Abs 1 der Satzung über die Errichtung eines JGR in Heidelberg wird nach der Anzahl "6" um das Wort "beratende" ergänzt."

Abstimmungsergebnis: 17:00:00

Herr Dr. Gerner stellt daraufhin den aus den Änderungsvorschlägen von Stadtrat Dondorf (GAL) in Ergänzung mit den Vorschlägen von Frau Stadträtin Vogel (SPD) entwickelten

Antrag zur Abstimmung:

Zusätzliche Mitgliedschaft eines JGR als beratendes Mitglied im Stadtentwicklungs- und Verkehrsausschuss

"§ 6 wird um einen neuen Absatz ergänzt. § 6 Abs. 3 (neu) lautet: Der Gemeinderat beruft als sachkundigen Einwohner / als sachkundige Einwohnerin je eine/n Vertreter/in des Jugendgemeinderates als beratendes Mitglied

in den Kulturausschuss,

Abstimmungsergebnis: 18:00:02

in den Stadtentwicklungs- und Verkehrsausschuss

Abstimmungsergebnis: 17:03:00

und in den Sportausschuss."

Abstimmungsergebnis: 20:00:00

Herr Dr. Gerner stellt weiterhin den **Antrag** von Stadtrat Dondorf (GAL) und Stadträtin Dr. Werner-Jensen (SPD) zur Abstimmung:

Zusätzliche Gemeinderatssitzung

"Die Satzung über die Errichtung eines JGR in Heidelberg wird um einen neuen § 7 wie folgt ergänzt: Um die Kommunikation zwischen JGR und GR zu verstärken, **soll** die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister **einmal jährlich** zu einer gemeinsamen Sitzung des Gemeinderates und des Jugendgemeinderates einladen."

Abstimmungsergebnis: 08:10:01

"Die Satzung über die Errichtung eines JGR in Heidelberg wird um einen neuen § 7 wie folgt ergänzt: Um die Kommunikation zwischen JGR und GR zu verstärken, **kann** die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister **einmal jährlich** zu einer gemeinsamen Sitzung des Gemeinderates und des Jugendgemeinderates einladen."

Abstimmungsergebnis: 19:00:00

Herr Dr. Gerner stellt schließlich den aus den Änderungsvorschlägen der FWV, GAL und SPD entwickelten **Antrag** zur Abstimmung:

Rederecht

"Die Geschäftsordnung zum Gemeinderat wird in § 12 wie folgt um einen neuen Abs. 3 ergänzt: In Jugendangelegenheiten steht einem Vertreter des Jugendgemeinderates ein Rederecht zu.

§ 6 der Satzung über die Errichtung eines JGR in Heidelberg wird wie folgt geändert:

- Neue Überschrift: Stellung und Funktion im Gemeinderat und in den gemeinderätlichen Ausschüssen

- Es wird ein neuer Abs. 1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

Der Jugendgemeinderat kann in die Sitzungen des Gemeinderates eine/n Vertreter/in entsenden; in Jugendangelegenheiten hat er/sie dort ein Rederecht.

- die nachfolgenden Absätze ändern ihre Nummerierung entsprechend."

Abstimmungsergebnis: 18:00:01

gez.

Dr. Gerner

Ergebnis: einstimmige Zustimmung zur Beschlussempfehlung mit Änderungen

Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 13.04.2005

Ergebnis der nicht öffentlichen Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 13.04.2005

7 Errichtung eines Jugendgemeinderates in Heidelberg

Beschlussvorlage 0041/2005/BV

Es melden sich zu Wort:

Stadtrat Dr. Gradel, Stadtrat Weiss, Stadtrat Gundel, Stadträtin Dotter, Stadtrat Brants, Stadträtin Dr. Trabold, Stadtrat Pflüger

Das Beratungsergebnis des vorangegangenen Jugendhilfeausschusses wird als Tischvorlage verteilt. Bürgermeister Dr. Gerner erläutert den Beratungsgang des Jugendhilfeausschusses.

Zum Antrag "Rederecht" erklärt Stadtrat Dr. Gradel, dass er nicht für ein generelles Rederecht im Gemeinderat sei. Die Jugendgemeinderatsvertreter sollten nur dann ein Rederecht erhalten, wenn im Gemeinderat Anträge beraten werden, die vom Jugendgemeinderat initiiert wurden. Er formuliert dies als ein antragsbegleitendes Rederecht.

Stadtrat Brants erklärt für die SPD-Fraktion, dass sie für ein Rederecht der Jugendgemeinderatsvertreter im Gemeinderat seien, wenn es darum geht, Themen, die der Jugendgemeinderat aufgegriffen hat, in den Beratungen der Ausschüsse und des Gemeinderates zu begleiten. Es ist der Fraktion wichtig, jungen Menschen Möglichkeiten anzubieten, sich an demokratischen Entscheidungsprozessen zu beteiligen und sie so an die Politik heranzuführen.

Nach weiterer Diskussion stellt Oberbürgermeisterin Weber die im Jugendhilfeausschuss am 13.04.2005 abgestimmten Anträge einzeln zur Abstimmung.

Antrag von Stadtrat Pflüger (FWV):

**Änderung der Satzung über die Errichtung eines JGR in Heidelberg.
hier: Änderung § 2**

"§ 2 Abs 1 der Satzung über die Errichtung eines JGR in Heidelberg wird nach der Anzahl "6" um das Wort "beratende" ergänzt."

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Antrag von Stadtrat Dondorf (GAL) in Ergänzung mit den Vorschlägen von Stadträtin Vogel (SPD):

Zusätzliche Mitgliedschaft eines JGR als beratendes Mitglied im Stadtentwicklungs- und Verkehrsausschuss

"§ 6 wird um einen neuen Absatz ergänzt. § 6 Abs. 3 (neu) lautet: Der Gemeinderat beruft als sachkundigen Einwohner / als sachkundige Einwohnerin je eine/n Vertreter/in des Jugendgemeinderates als beratendes Mitglied

in den Kulturausschuss,

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

in den Stadtentwicklungs- und Verkehrsausschuss

Abstimmungsergebnis: mit 08:06:00 Stimmen beschlossen

und in den Sportausschuss."

Abstimmungsergebnis: mit 12:00:02 Stimmen beschlossen

Antrag von Stadtrat Dondorf (GAL) und Stadträtin Dr. Werner-Jensen (SPD):

Zusätzliche Gemeinderatssitzung

"Die Satzung über die Errichtung eines JGR in Heidelberg wird um einen neuen § 7 wie folgt ergänzt: Um die Kommunikation zwischen JGR und GR zu verstärken, **soll** die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister **einmal jährlich** zu einer gemeinsamen Sitzung des Gemeinderates und des Jugendgemeinderates einladen."

Abstimmungsergebnis: mit 04:08:03 Stimmen abgelehnt

"Die Satzung über die Errichtung eines JGR in Heidelberg wird um einen neuen § 7 wie folgt ergänzt: Um die Kommunikation zwischen JGR und GR zu verstärken, **kann** die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister **einmal jährlich** zu einer gemeinsamen Sitzung des Gemeinderates und des Jugendgemeinderates einladen."

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Antrag der FWV, GAL und SPD:

Rederecht

"Die Geschäftsordnung zum Gemeinderat wird in § 12 wie folgt um einen neuen Abs. 3 ergänzt: In Jugendangelegenheiten steht einem Vertreter des Jugendgemeinderates ein Rederecht zu.

§ 6 der Satzung über die Errichtung eines JGR in Heidelberg wird wie folgt geändert:

- Neue Überschrift: Stellung und Funktion im Gemeinderat und in den gemeinderätlichen Ausschüssen

- Es wird ein neuer Abs. 1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

Der Jugendgemeinderat kann in die Sitzungen des Gemeinderates eine/n Vertreter/in entsenden; in Jugendangelegenheiten hat er/sie dort ein Rederecht.

- die nachfolgenden Absätze ändern ihre Nummerierung entsprechend."

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich beschlossen bei einer Enthaltung

Oberbürgermeisterin Weber stellt den Beschlussvorschlag der Verwaltung mit den oben beschlossenen Änderungen zur Abstimmung.

Beschlussvorschlag des Haupt- und Finanzausschusses:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Gemeinderat folgende Beschlüsse:

- 1. Der Gemeinderat beschließt die vorliegende Fassung einer Satzung zur Errichtung eines Jugendgemeinderates in Heidelberg.*
- 2. Der Gemeinderat beschließt die vorliegende Fassung einer Ordnung zur Wahl der Mitglieder des Jugendgemeinderates in Heidelberg.*
- 3. Der Gemeinderat beschließt den vorliegenden Entwurf einer Geschäftsordnung des Jugendgemeinderates der Stadt Heidelberg .*

4. Der Gemeinderat beschließt, einen Vertreter des Jugendgemeinderates als beratendes Mitglied in den Kulturausschuss aufzunehmen.

gez.
Beate Weber

Ergebnis: einstimmig beschlossen

Sitzung des Gemeinderates vom 28.04.2005

Ergebnis der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 28.04.2005:

4 Errichtung eines Jugendgemeinderates in Heidelberg Beschlussvorlage 0041/2005/BV

Es melden sich zu Wort:

Stadtrat Cofie-Nunoo, Stadtrat Dondorf, Stadtrat Dr. Gradel, Stadtrat Rehm, Stadträtin Dr. Trabold, Stadtrat Pflüger, Stadtrat Brants,

Die Einrichtung eines Jugendgemeinderates in Heidelberg wird von allen Gemeinderatsfraktionen als sehr positiv erachtet. Hiermit werde den Jugendlichen die Möglichkeit geboten, sich an demokratischen Entscheidungsprozessen zu beteiligen. Danken möchte der Gemeinderat den Jugendlichen, die mit sehr viel Engagement die Sache begleitet haben.

Oberbürgermeisterin Weber stellt die Beschlussempfehlung des Haupt- und Finanzausschusses zur Abstimmung:

Beschluss des Gemeinderates:

- 1. Der Gemeinderat beschließt die vorliegende Fassung einer Satzung zur Errichtung eines Jugendgemeinderates in Heidelberg **mit den Änderungen in den §§ 2, 6 und 7.***
- 2. Der Gemeinderat beschließt die vorliegende Fassung einer Ordnung zur Wahl der Mitglieder des Jugendgemeinderates in Heidelberg.*
- 3. Der Gemeinderat beschließt den vorliegenden Entwurf einer Geschäftsordnung des Jugendgemeinderates der Stadt Heidelberg .*
- 4. Der Gemeinderat beschließt, einen Vertreter des Jugendgemeinderates als beratendes Mitglied in den Kulturausschuss, den Stadtentwicklungs- und Verkehrsausschuss und den Sportausschuss aufzunehmen.*
- 5. Die Geschäftsordnung des Gemeinderates wird in § 12 wie folgt um einen neuen Abs. 3 ergänzt:
In Jugendangelegenheiten steht einem Vertreter des Jugendgemeinderates ein Rederecht zu.***

gez.

Beate Weber

Ergebnis: einstimmig beschlossen

Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Unmittelbar betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

**Nummer/n:
(Codierung)**

SOZ 1

Ziel/e:

Interessen von Kindern und Jugendlichen stärker berücksichtigen

Begründung:

Der Wunsch nach einem Jugendgemeinderat ist vom Jugendrat selbst formuliert worden.

Die Mitglieder des Jugendrates erwarten sich von dieser neuen Organisationsform verstärkte Möglichkeiten der Einflussnahme sowie eine bessere Akzeptanz des Gremiums bei den Heidelberger Jugendlichen.

2. Mittelbar betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes im Sinne eines fachübergreifenden Ansatzes

**Nummer/n:
(Codierung)**

QU 3

Ziel/e:

Bürger/-innenbeteiligung und Dialogkultur fördern

Begründung:

Durch den Jugendgemeinderat soll eine verstärkte Beteiligung Jugendlicher am kommunalpolitischen Geschehen ermöglicht werden.

Durch die vorgesehene Teilnahme der Jugendlichen an gemeinderätlichen Ausschüssen sowie die Teilnahme von Gemeinderäten an den Sitzungen des Jugendgemeinderates wird der Dialog zwischen Jugendlichen und Gemeinderat unterstützt.

QU 1

Ziel/e:

Solide Haushaltswirtschaft

Begründung:

Die Einrichtung eines Jugendgemeinderates erfordert gegenüber der bisherigen Organisationsform eines Jugendrates höhere Personalmittel, bedingt durch das aufwändige Wahlverfahren sowie die zusätzlich notwendige technische Begleitung.

Begründung:

Nach ausgiebiger fachpolitischer Diskussion wurde im Jahr 1999 in Heidelberg das Modellprojekt „Heidelberger Jugendrat“ beschlossen und umgesetzt. Der Jugendrat in seiner jetzigen Zusammensetzung ist noch bis Mitte 2005 im Amt.

Im Hinblick auf die dann anstehenden Neuwahlen hat der Jugendrat die Initiative ergriffen, das bisherige Modellprojekt Jugendrat aufzugeben und dafür einen Jugendgemeinderat einzusetzen. Dieser Jugendgemeinderat soll die Beteiligung Jugendlicher am kommunalpolitischen Geschehen stärken.

Die zentralen Eckpunkte der Jugendlichen für einen neu zu konstituierenden Jugendgemeinderat wurden von Vertretern des Jugendrates im Jugendhilfeausschuss am 05.10.2004 vorgetragen.

Diese sind:

- Durchführung einer Urwahl
- Mitwirkung im Gemeinderat und seinen Ausschüssen
- Selbstständige Entscheidung über die zur Verfügung gestellten Finanzmittel

Der Jugendrat hat seine Vorstellungen dazu in einem Satzungsentwurf sowie einem Vorschlag für eine Wahlordnung formuliert und der Verwaltung vorgelegt.

Parallel wurde auch aus der Mitte des Gemeinderates in der Sitzung am 18.11.2004 die Verwaltung beauftragt, eine Reihe von Anregungen und Fragen zu prüfen.

Im Einzelnen handelte es sich hierbei um folgende Punkte:

- Vorlage einer Synopse, in der die Erfahrungen aus anderen Städten dargestellt sind.
- Anfrage, weshalb der Freiburger Jugendgemeinderat aufgelöst wurde.
- Kann ein Jugendgemeinderat ein „aufschiebendes Veto- Recht“ bei Fragen, die die Jugendpolitik unmittelbar betreffen, erhalten?

Im Weiteren hat die Verwaltung mit den Vertreterinnen und Vertretern des Jugendrates über Möglichkeiten der Umsetzung im Rahmen der rechtlichen Vorgaben intensive Gespräche geführt.

Zu den nachfolgenden Punkten sind die Gesprächsergebnisse dargestellt. Es besteht zwischen Verwaltung und Jugendrat in vielen Punkten Konsens über die Rahmenbedingungen eines künftigen Jugendgemeinderates. Dies gilt insbesondere für die vom Jugendrat vorgeschlagene Satzung und Wahlordnung.

Im Einzelnen bedeutet dies:

1. Zusammensetzung des Jugendgemeinderates

Der Jugendgemeinderat soll sich aus 30 gewählten Jugendvertretern sowie - analog zum Ausländerrat/Migrationsrat - aus 6 Mitgliedern aus der Mitte des Gemeinderates zusammensetzen.

Der Jugendrat begrüßt die dadurch entstehende enge Kooperation zwischen Gemeinderat und Jugendgemeinderat. Er wünscht jedoch – abweichend von den Regelungen zum Ausländerrat/Migrationsrat – im Einzelfall auch Dinge „unter sich“, d. h. ohne Beteiligung der Gemeinderatsmitglieder, zu besprechen. Diesem Wunsch kann in einer entsprechenden Geschäftsordnungsregelung entsprochen werden (Anlage 3)

2. Wahl/Wahlberechtigung/Wählbarkeit

Die vorgesehenen Regelungen zu den Grundsätzen einer Wahl sowie zur Wählbarkeit und der Wahlberechtigung und die Details zum Ablauf einer solchen Wahl ergeben sich aus der als Anlage 1 und 2 beigefügten Satzung und Wahlordnung.

Zentrales Anliegen von Seiten des Jugendrates war es, die 30 Jugendvertreter in einer Urwahl an allen Heidelberger Schulen zu wählen. Dieser schulbezogene Weg knüpft an dem bestehenden Modell der Jugendratswahl an, führt allerdings auch dazu, dass Heidelberger Jugendliche, die eine Schule im Umland besuchen, für den Jugendgemeinderat nicht wahlberechtigt sind. Die Verwaltung schlägt daher vor, in einem ersten Schritt dem Wunsch der Jugendlichen zu entsprechen und die Wahl nach den Vorschlägen der Jugendlichen durchzuführen. Mit den Erfahrungen der ersten Jugendgemeinderatswahl sollte dann aber über eine Fortschreibung der Satzung nachgedacht werden.

Wählbar sollen demnach Jugendliche im Alter von 14 bis einschließlich 19 Jahren sein, die ihre Hauptwohnung in Heidelberg haben.

Wahlberechtigt sollen alle Schülerinnen/ Schüler aus Heidelberger Schulen im Alter von 14 bis einschließlich 20 Jahren sein.

Diese anspruchsvolle und zeitaufwändige Form einer Urwahl an allen weiterführenden Heidelberger Schulen ist nur realisierbar, wenn alle Schulen die Wahlvorbereitung und Durchführung aktiv unterstützen. Die hierzu notwendigen vorbereitenden Gespräche mit dem Schulverwaltungsamt wurden bereits geführt.

Sowohl die Wählerverzeichnisse als auch die Bewerberliste werden von den einzelnen Schulen erstellt.

Die Sitze werden sich auf die verschiedenen Schultypen wie folgt verteilen:

10 Sitze für Gymnasien

10 Sitze für berufsbildende Schulen

5 Sitze für Realschulen

5 Sitze für Haupt- und Förderschulen.

3. Pädagogische und technische Betreuung

Durch das Kinder- und Jugendamt wird eine pädagogische Betreuung gewährleistet. Darüber hinaus muss – analog zum Ausländerrat/Migrationsrat – eine zusätzliche Kontaktstelle eingerichtet werden, welche die technische Begleitung (Protokolle, Korrespondenz, Einladungen) und Einbindung in das städtische Informationssystem verantwortlich übernimmt. Hierzu wird eine zusätzliche halbe Kraft benötigt.

4. Mitwirkung des Jugendgemeinderats in den gemeinderätlichen Ausschüssen

Bei der Mitwirkung des Jugendgemeinderates in gemeinderätlichen Ausschüssen besteht ebenfalls ein grundsätzliches Einvernehmen. Zusätzlich zu den 2 beratenden Mitgliedern im Jugendhilfeausschuss wünscht der Jugendrat eine beratende Mitgliedschaft durch je 2 Mitglieder im Stadtentwicklungs- und Verkehrsausschuss und im Kulturausschuss. Aus Sicht der Verwaltung wäre eine Teilnahme im Kulturausschuss als beratendes Mitglied sinnvoll und möglich und entspräche auch einer vergleichbaren Lösung für den Ausländerrat/ Migrationsrat. Für die Mitgliedschaft im Stadtentwicklungs- und Verkehrsausschuss ist eine eigene gemeinderätliche Entscheidung zu treffen. Die Verwaltung würde nach der Wahl des Jugendgemeinderates eine entsprechende Entscheidung in den gemeinderätlichen Gremien vorbereiten. Den Vorstellungen der Jugendlichen, dass jeweils 2 Mitglieder des Jugendgemeinderats an den Sitzungen der Ausschüsse teilnehmen sollen, kann insofern entsprochen werden, dass sowohl das ordentliche Mitglied als auch dessen Stellvertreter in der Sitzung anwesend sein können.

5. Rederecht im Plenum des Gemeinderates

Der Jugendrat wünscht – über die Beteiligung in den Ausschüssen hinaus – im Plenum des Gemeinderates ein Rederecht zu erhalten. Diese Forderung wirft einige Fragen auf. Zum einen ist ein Rederecht gemäß § 41 a Gemeindeordnung nur zulässig, soweit es sich um „Jugendangelegenheiten“ handelt. Eine gesetzliche Definition, was eine „Jugendangelegenheit“ ist, gibt es nicht. Durch die Mitgliedschaft von Gemeinderäten im Jugendgemeinderat und das uneingeschränkte Rederecht in den o. g. Ausschüssen gibt es aus Sicht der Verwaltung ausreichend direkte Kontakt- und Einflussmöglichkeiten.

Die Umsetzung dieser Forderung (Rederecht im Plenum) müsste durch Beschluss zur Änderung der Geschäftsordnung des Gemeinderates erfolgen.

Die praktische Handhabung jedoch wäre problematisch. Die vorlagenerstellenden Ämter könnten zwar – analog der Nachhaltigkeitsprüfung – festlegen, ob das Thema eine „Jugendangelegenheit“ ist, dennoch wäre vor jeder Sitzung für jeden TOP diese Frage u.U. zu entscheiden.

Vor diesem Hintergrund schlägt die Verwaltung vor, auf ein beständiges Rederecht des Jugendgemeinderates im Gemeinderat zu verzichten und dem Jugendgemeinderat dafür das Recht einzuräumen, zwei mal im Jahr im Gemeinderat über seine Arbeit zu berichten und Anliegen vorzutragen.

6. Sachmittel

Dem Jugendgemeinderat sollen für Zuschüsse für Jugendprojekte sowie für Geschäftsausgaben Sachmittel in Höhe von 10.000 Euro jährlich zur Verfügung gestellt werden.

Über die Verwendung dieser Mittel soll der Jugendgemeinderat weitgehend selbständig entscheiden.

Für die Durchführung der Urwahl werden jeweils im Wahljahr weitere Sachmittel in Höhe von 10.000 Euro bereitgestellt.

7. Geschäftsordnung

Der vorliegende Entwurf einer Geschäftsordnung des Jugendgemeinderates in Heidelberg ist ein Vorschlag der Verwaltung, der sich an der Geschäftsordnung des Ausländerrates/Migrationsrates orientiert. Nach Konstituierung des Jugendgemeinderates kann die Geschäftsordnung von diesem verändert und auf die Bedürfnisse der Jugendlichen angepasst werden.

8. Synopse

Die Synopse, in der die Erfahrungen aus anderen Städten dargestellt sind, ist den Fraktionen mit der Übersendung der Vorlage zugegangen.

9. Gründe für die Auflösung des Freiburger Gemeinderates

Die Stadt Freiburg nennt hierzu Stichworte wie:

- Überforderung der Jugendlichen durch die Arbeitsmenge
- Freiburg ist zu groß und für die Jugendlichen zu unübersichtlich
- Zu wenig Mitspracherecht
- Lange Bearbeitungsdauer für Jugendliche nicht nachvollziehbar

10. Aufschiebendes „Veto-Recht“ (der Gemeinderat oder ein Ausschuss befasst sich mit einem Tagesordnungspunkt erneut auf der nächsten Sitzung) bei Fragen, die die Jugendpolitik betreffen

Ein sog. aufschiebendes Vetorecht bedeutet der Sache nach einen Antrag auf Vertagung eines Tagesordnungspunktes. Die Vertagung eines Tagesordnungspunktes ist in § 22 der Geschäftsordnung des Gemeinderates geregelt.

Nach § 22 Abs. 1 Geschäftsordnung kann von einem Mitglied des Gemeinderates (oder entsprechend von einem Mitglied eines Ausschusses) während der Verhandlung über einen Gegenstand beantragt werden, dass der Gegenstand einer wiederholten Beratung unterzogen wird (Vertagung). Der Antrag auf Vertagung bedarf der Unterstützung von mindestens drei weiteren anwesenden Mitgliedern des Gemeinderates (oder des Ausschusses), § 22 Abs. 3 Geschäftsordnung.

Da die Mitglieder des Jugendgemeinderates in den Ausschüssen beratende Mitglieder (d.h. Mitglieder ohne Antragsrecht) sind, steht ihnen das Antragsrecht gem. § 22 Geschäftsordnung nicht zu. Dieses Recht können lediglich die gewählten gemeinderätlichen Mitglieder des Gremiums in Anspruch nehmen.

11. Weiteres Vorgehen/Beratungsfolge

Wenn der Gemeinderat am 17.03. dem Vorschlag der Verwaltung zur Errichtung eines Jugendgemeinderates zustimmt, wird die Wahlkommission unverzüglich ihre Arbeit aufnehmen, um die notwendigen Vorbereitungen für eine Jugendgemeinderatswahl zu treffen. Aufgrund der terminlichen Vorgaben der Wahlordnung könnte die Jugendgemeinderatswahl frühestens zum Schuljahresende 2005 stattfinden. Aus diesem Grund schlägt die Verwaltung vor, die Wahl zum Schuljahresbeginn im September 2005 durchzuführen.

gez.

Dr. Gerner